

immer wieder vor, dass ein Elternteil diesen – zugesprochen oft mühevollen – Weg nicht gehen will und das Recht in die eigene Hand nimmt und sich mit dem Kind möglichst in ein anderes Land begibt. Ein Fall legaler Kindesentführung, denn nach deutschem Recht haben beide Eltern – bis zu einer anderweitigen gerichtlichen Regelung – die gemeinsame Sorge. Und spiegelbildlich zu dieser Fallgestaltung werden auch minderjährige Kinder von einem Elternteil vom Ausland nach Deutschland verbracht. In der erstgenannten Fallgestaltung bietet unser Verfahrensrecht keine Hilfen an, das Kind nach Deutschland zurückzubringen, im letztgenannten Fall stellt sich die Frage des Wohnsitzes oder Aufenthaltes in formeller Sicht, aber auch die Tatsache, dass Fakten geschaffen wurden, wird das Familiengericht unter Beachtung des vorrangigen Wohls des Kindes in große Gewissensnöte bringen. Obwohl die grenzüberschreitende – legale oder illegale – Kindesentführung schon durch das „Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung“ (HKÜ) und das Europäische Sorgerechtsübereinkommen (ESÜ) geregelt ist, besteht bei Anwälten, aber auch den Gerichten noch immer große Unsicherheit über die sehr konkreten Regelungen. Etwas stärker in den Blick gerückt ist das HKÜ und ESÜ neuerdings durch die EU-Verordnung Brüssel-II (EU-VO Nr. 134/00), die in § 39 das Konkurrenzverhältnis ausdrücklich regelt.

In Fällen der – internationalen – Kindesentführung unter gleichzeitiger Beachtung der Regelungen von Brüssel-II ist die Abhandlung von *Vomberg/Nehls* ein wichtiges Hilfsmittel. Der Einstieg in die zugegeben ungewohnte und daher schwierig erscheinende Materie wird schon durch das sehr detaillierte Inhaltsverzeichnis erleichtert (S. VII–X). Für die sich anschließende Übersicht der englisch-deutschen Fachausdrücke (S. XIV–XVI) rege ich für die nächste Auflage an, auch eine alphabetische deutsche Übersicht anzufügen. Die Einführung in die Rechtsmaterie wird knapp abgehandelt, was dem Zweck des Buches, nämlich eine praktische Handreichung zu sein, entspricht. Trotzdem werden Konkurrenzfragen z.B. zu Brüssel-II (S. 3) nicht nur in der Erläuterung, sondern auch beim Vertragstext (z.B. S. 115 Fußnote 2) beachtet. Und auch die Grenzen der Anwendung werden aufgezeigt in den kurzen, aber in der Praxis weiterführenden Hinweisen zur Rechtslage bei Nichtvertragsstaaten (S. 4–9). Dankbar zur Kenntnis genommen wird die Übersicht der Vertragsstaaten (S. 143) und der Hinweis auf die – aktuelle – Übersicht der Haager Konferenz im Internet. Das Aufsuchen der Homepage ist empfehlenswert, da für alle Vertragsstaaten eine Übersicht aller für das Land geltenden internationalen Vereinbarungen abrufbar ist. Der Hauptteil des Buches gliedert sich in zwei Teile: die Entführung aus einem Vertragsstaat nach Deutschland einerseits und aus Deutschland in einen Vertragsstaat andererseits. Diese Gliederung erleichtert dem Betroffenen bzw. seinem Anwalt die Handhabung erheblich, denn die kurzen, aber klaren Ausführungen sind eine Checkliste unter Hinweis auf die jeweiligen Vorschriften und Literatur und Rechtsprechung. Das Ausfüllen des jeweiligen Antrages – die Muster befinden sich auf S. 147 ff. zum Sorge- und S. 150 f zum Umgangsrecht – erübrigt sich, wenn nach Abarbeitung der Checkliste ein erfolversprechender Antrag nicht gestellt werden kann. Die Erläuterungen und weiterführenden Hinweise sind verständlich und zeigen die große Praxisnähe der Verfasser. Als Beispiel seien angeführt die Empfehlung auf Erwirkung einer Widerrechtlichkeitsbescheinigung (S. 23) nach Art. 15 HKÜ (Antragsmuster auf S. 160, Beschlussmuster S. 110), der Hinweis auf die Problematik der Altersgrenzen bei Entführung mehrerer Kinder (S. 22), die Hinweise auf die von der zentralen Behörde zu bewirkenden Übersetzungen (S. 25) und ganz besonders die kurzen, aber wichtigen Hinweise hinsichtlich

der Verfahrenskosten (S. 26). Besonders wichtig und mit der notwendigen Deutlichkeit dargestellt ist das Verbot der Sachentscheidung (S. 34 ff). Die verschiedenen Fallgestaltungen sind angesprochen mit den nach dem HKÜ sich ergebenden verfahrensrechtlichen Folgen. Besonders erfreulich ist es, dass die Darstellung nicht nur den Herausgabeantrag behandelt, sondern auch die Verteidigung gegen einen solchen (S. 38 ff). Befasst sich die Darstellung vorrangig mit der Sorgerechtsverletzung, wird unter der Überschrift „Sonderprobleme“ auch die Umgangsrechtsverletzung behandelt (S. 82 ff). Fast schon übersehen werden die kurzen Ausführungen zur Vorbeugung gegen Kindesentführungen (S. 101 ff). Wer die tatsächlichen und rechtlichen Probleme in der Anwendung des HKÜ erkennt, wird die besondere Bedeutung dieser konkreten, vorbeugenden Maßnahmen zu schätzen wissen. Diese richten sich vorrangig an den Elternteil, der eine Verbringung des Kindes gegenwärtig sein kann, aber auch an das FamG, das mit einem rechtzeitigen Ausreiseverbot und einer Grenzsperr (S. 103, Muster S. 109) die Eskalation verhindern kann. Die strafrechtlichen Aspekte werden knapp dargestellt (S. 105 ff) und zu Recht als „stumpfes Schwert“ bezeichnet (S. 107) und mit dem vorrangigen Ziel der Rückführung unter Berücksichtigung des Wohls des Kindes auf eine sog. Untertaking-Vereinbarung (ausführlich S. 49 f) hingewiesen (Mustervereinbarung S. 158, 159).

Ein Hinweis auf wichtige Adressen auch im Ausland – mit E-Mail und Web-Seite – befindet sich auf den Seiten 144–146 und eine Auflistung der zuständigen FamG – und der jeweiligen OLG – auf den Seiten 162–164. Nicht nur der Inhalt des knapp 167 Seiten starken Buches, sondern auch die Art und Weise der Darstellung zeigen, dass die Autoren *Vomberg/Nehls* nicht theoretisieren, sondern aus der Praxis für die Praxis die Grundlagen und Zusammenhänge internationaler Entführung darstellen. Es ist den Verfassern gelungen, die notwendigen theoretischen Ansätze mit den praktischen Anforderungen zu verbinden und hervorragende Hinweise und Handreichungen sowohl für den vorbeugenden als auch den repressiven Rechtsschutz praxisnah darzustellen. Jeder mit Familienrecht befasste Anwalt, aber auch die Richter der jeweils nach § 5 HKÜ zuständigen Familiengerichte sollten dieses Buch nicht nur lesen, sondern stets in Griffweite haben.

Vors. RiOLG Dr. Friederici, Naumburg

Veranstaltungen

Veranstaltungen der ARGE Familien- und Erbrecht:

§ 1579 Nr. 1–7 BGB/Eine Vorschrift mit 7 Siegeln

27. Juni, Kaiserslautern, 16.00–20.30 Uhr**

Referent: *Klaus Schnitzler*, Rechtsanwalt, Euskirchen

Angriffs- und Verteidigungsstrategien im Zugewinnausgleichsprozess

27. Juni, Weimar, 13.30–18.00 Uhr**

Referent: *Dr. Walter Kogel*, Rechtsanwalt, Aachen

§ 1579 Nr. 1–7 BGB/Eine Vorschrift mit 7 Siegeln

28. Juni, Reutlingen, 9.30–14.00 Uhr**

Referent: *Klaus Schnitzler*, Rechtsanwalt, Euskirchen

Vermögensausgleich außerhalb des Güterrechts

28. Juni, Nürnberg, 9.30–17.30 Uhr**

Referent: *Reinhardt Wever*, Richter am OLG Bremen

Angriffs- und Verteidigungsstrategien im Zugewinnausgleichsprozess

28. Juni, Berlin, 9.30–14.00 Uhr**

Referent: *Dr. Walter Kogel*, Rechtsanwalt, Aachen

Vermögensausgleich außerhalb des Güterrechts

5. Juli, Köln, 9.30–17.30 Uhr***

Referent: *Reinhardt Wever*, Richter am OLG Bremen

Neuregelungen im Versorgungsausgleich

2. Juli, Braunschweig, 14.00 bis 19.30 Uhr (€ 139/210)

Referent: *Wilfried Hauptmann*, Meckenheim, gerichtl. zugel. Rentenberater und zugel. Rechtsberater für den Versorgungsausgleich (gerichtlicher Sachverständiger)

Know-how im Versorgungsausgleich

12. Juli, Oldenburg, 9.30–17.30 Uhr, ***

Referent: *Rainer Glockner*, gerichtl. zugel. Rechtsberater für den Versorgungsausgleich und zugel. Rentenberater

Sommer Intensiv zum Versorgungsausgleich

30. August–6. September 2003, Saas Fee

Referenten: *Rainer Glockner*, gerichtl. zugel. Rechtsberater für den Versorgungsausgleich und zugel. Rentenberater
2. Referent *N.N.*

Aktuelle Rechtsprechung zum Verfahrens-, Unterhalts- und Güterrecht

13. September 2003, Cottbus, 9.30 bis 17.30 Uhr, ***

Referent: *Wolfgang Schael*, Vors. Richter am OLG Brandenburg

Angriffs- und Verteidigungsstrategien im Zugewinnausgleichsprozess

13. September 2003, Rostock, 9.30 bis 17.30 Uhr, ***

Referent: *Dr. Walter Kogel*, Rechtsanwalt, Aachen

Rangverhältnisse und Vertretungsfragen im Unterhaltsrecht

20. September 2003, Bamberg, 9.30 bis 17.30 Uhr, ***

Referentin: *Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit*, Rechtsanwältin, Berlin

§ 1579 Nr. 1–7 BGB

Eine Vorschrift mit sieben Siegeln

30. September 2003, Bielefeld, 16.00 bis 20.30 Uhr, **

Referent: *Klaus Schnitzler*, Rechtsanwalt, Euskirchen

Seminargebühren:

- * Mitglieder der AG und des FORUMS Junge Anwaltschaft 60 € / Nichtmitglieder 120 €
- ** Mitglieder der AG und des FORUMS Junge Anwaltschaft 80 € / Nichtmitglieder 140 €
- *** Mitglieder der AG und des FORUMS Junge Anwaltschaft 150 € / Nichtmitglieder 250 €
- **** Mitglieder der AG und des FORUMS Junge Anwaltschaft 230 € / Nichtmitglieder 330 €

Anmeldung und Informationen: Veranstaltungsgesellschaft der AG Familien- und Erbrecht

conventionpartners gmbh • Karsten Baas •
Gerhard-Rohlf's-Str. 22 • 53173 Bonn
Tel 02 28 – 3 50 04 40 • Fax 02 28 – 3 50 04 50
www.cp-bonn.de • e-mail info@cp-bonn.de

Veranstaltung der Evangelischen Akademie Bad Boll

Privatisierung der sozialen Dienste in der Justiz

Wie viel Staat brauchen wir in der Rechtspflege?

2. bis 4. Juli 2003

Tagungsleitung:

Dr. Helmut Geiger, Pfarrer, Jurist und Studienleiter, Evangelische Akademie Bad Boll

Klaus Pflieger, Generalstaatsanwalt, Vorsitzender des Verbands der Bewährungs- und Straffälligenhilfe Württemberg e.V.

Tagungsort:

Evangelische Akademie, Akademieweg 11, 73087 Bad Boll, Tel.: 0 71 64/79-0, Fax: 0 71 64/79-4 40
www.ev-akademie-boll.de

Anfragen:

Evangelische Akademie Bad Boll, Ulrike Baule,

Tel.: 0 71 64/79-2 33, Fax: 0 71 64/79-52 33

E-Mail: ulrike.baule@ev-akademie-boll.de

15. Deutscher Familiengerichtstag

17.–20.9.2003, Brühl

Mittwoch, 17.9.2003

„Das Familienrecht – Wegweiser für eine moderne Gesellschaft oder Bewahrer überholter Lebensmodelle?“

Brigitte Zypries, Bundesministerin der Justiz, Berlin

Donnerstag, 18.9.2003

17.00 Uhr

Plenarvortrag:

„Tragfähigkeit des Surrogatsgedankens im Unterhaltsrecht“

Prof. Dr. Uwe Diederichsen, Göttingen

Freitag, 14.9.2003

17.00 Uhr

Plenarvortrag:

„Erste Schritte zu einem einheitlichen Familienrecht in Europa“

Prof. Dr. Dieter Martiny, Frankfurt/Oder

Sonnabend, 20.9.2003

9.30 Uhr

Podiumsdiskussion

„Ehe – Lebenspartnerschaft – Lebensgemeinschaft.“

Wie leben wir morgen?“

Herbsttagung 2003

Die Arbeitsgemeinschaft Familien- und Erbrecht feiert ihr 10jähriges Bestehen anlässlich der Mitgliederversammlung und Herbsttagung 2003 vom 27. bis 29. November 2003 in Hamburg.

Weitere Informationen zur Herbsttagung erhalten Sie bei der DeutschenAnwaltAkademie, Anja Hoffmann, Tel.: 030–72 62 53 183, Fax: 72 61 53 188.

Beilagenhinweis: Dieser Ausgabe liegen die Prospekte „Anwalts-Taschenbuch Erbrecht“ vom Dr. Otto Schmidt Verlag, Köln, und „Erbrecht“ vom C. H. Beck Verlag, München, vor. Wir bitten um freundliche Beachtung

Redaktion: RA Klaus Schnitzler (Leitung), RiAG a.D. Dieter Miesen

Einsendung von Entscheidungen bitte an folgende Anschrift: Forum Familien- und Erbrecht, c/o RiAG a.D. Dieter Miesen, Erlenhof 18, 53501 Grafenschaft-Gelsdorf, Tel.: 02225/882762, Fax: 02225/882763, E-Mail: DMie010998@aol.com

Einsendung von Aufsätzen u.Ä. bitte an folgende Anschrift: Forum Familien- und Erbrecht, c/o RA Klaus Schnitzler, Ursulinenstr. 19, 53879 Euskirchen, Telefon 02251/3509 oder 4109, Fax: 02251/74309, E-Mail: schnitzler@lennartz-schnitzler.de

Manuskripte: Der Verlag haftet nicht für unverlangt eingesandte Manuskripte. Die Annahme zur Veröffentlichung erfolgt schriftlich. Mit der Annahme überträgt der Autor dem Verlag das ausschließliche Verlagsrecht. Eingeschlossen sind insbesondere die Befugnis zur Einspeisung in eine Datenbank sowie das Recht der weiteren Vervielfältigung. Nach Ablauf eines Jahres verbleibt dem Autor die Befugnis, anderen Verlagen eine einfache Abdruckgenehmigung zu erteilen. Das Nachdruckhonorar steht dem Autor zu.

Urheber- und Verlagsrechte: Alle Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung einschließlich der Mikroverfilmung sind dem Verlag vorbehalten.

ten. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen.

Allgemeines: Leitsätze der Redaktion sind als solche gekennzeichnet.

Anzeigenverwaltung: Deutscher Anwaltverlag, Wachsbleiche 7, 53111 Bonn, Telefon: 0228/91911-17, Telefax: 0228/91911-23. Anzeigenpreise auf Anforderung. Ihre Ansprechpartnerin: Bettina Roos.

Es gilt Anzeigenpreisliste Nr. 5 vom 1. 1. 2002.

Erscheinungsweise: Alle zwei Monate.

Bezugspreis: 59 € (inkl. Mehrwertsteuer) zzgl. Versandkosten für 6 Ausgaben. Für Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Familien- und Erbrecht des DAV ist der Bezug der Zeitschrift im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Bestellungen: Über jede Buchhandlung und beim Verlag. Abbestellungen müssen 6 Wochen zum Jahresende erfolgen.

Verlag: Deutscher Anwaltverlag, Wachsbleiche 7, 53111 Bonn, Telefon: 0228/91911-0, Telefax: 0228/91911-23, E-Mail: kontakt@anwaltverlag.de

Druck: Hans Soldan Druck GmbH, Essen

ISSN 1433-8696